



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 31. März 2014
(OR. fr)

7329/1/14
REV 1

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0036 (COD)**

CODEC 657
DROIPEN 39
COPEN 83

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherstellung und Einziehung von Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts (GA)

1. Die Kommission hat dem Rat am 13. März 2012 den obengenannten Vorschlag¹ übermittelt, der sich auf Artikel 82 Absatz 2 und Artikel 83 Absatz 1 AEUV stützt^{2 3 4}.
2. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 11. Juli 2012 abgegeben⁵. Der Ausschuss der Regionen hat seine Stellungnahme am 10. Oktober 2012 abgegeben⁶.

¹ Dok. 7641/12.

² Gemäß Artikel 3 und Artikel 4a Absatz 1 des Protokolls Nr. 21 hat Irland mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieser Richtlinie beteiligen möchte.

³ Gemäß den Artikeln 1 und 2 sowie Artikel 4a Absatz 1 des Protokolls Nr. 21 und unbeschadet des Artikels 4 des genannten Protokolls beteiligt sich das Vereinigte Königreich nicht an der Annahme dieser Richtlinie und ist somit weder durch sie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

⁴ Gemäß den Artikeln 1 und 2 des Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Richtlinie und ist weder durch diese Richtlinie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

⁵ ABl. C 299 vom 4.10.2012, S. 128.

⁶ ABl. C 391 vom 18.12.2012, S. 134.

3. Im Einklang mit der gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens¹ haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um eine Einigung in erster Lesung zu erzielen.
4. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 25. Februar 2014 festgelegt und dabei eine Abänderung am Kommissionsvorschlag angenommen. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein².
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat vorzuschlagen, dass er
 - den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 121/13 auf einer seiner nächsten Tagungen gegen die Stimme der polnischen Delegation als A-Punkt billigt;
 - beschließt, die im Addendum enthaltenen Erklärungen in das Protokoll über diese Tagung aufzunehmen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

¹ ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

² Dok. 6744/14.